



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. Dezember 1980

Nr. 6579

Mit Beschluss Nr. 7118 vom 30. November 1979 hat der Regierungsrat die von der Gemeinde Kleinlützel unterbreitete Baulandumlegung "Schlehagh" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Schlehagh" der Einwohnergemeinde Kleinlützel wird im Sinne von § 21 der Verordnung über die Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die vorgelegten Unterlagen definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Dorneck, Dornach, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Verteiler Seite 2

- Bau-Departement (3), mit Akten
- Rechtsdienst pw
- Hochbauamt (2)
- Tiefbauamt (2)
- Amt für Raumplanung (2), mit je 1 gen. Plan (Leinwand),
Flächentabelle und prozentualer Abzug
- Kreisbauamt III, 4143 Dornach; mit je 1 gen. Plan, Flächen-
tabelle und prozentualer Abzug
- Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit je 1 gen. Plan,
Flächentabelle und prozentualer Abzug
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4225 Kleinlützel (2), mit
je 1 gen. Plan, Flächentabelle und prozentualer Abzug
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4225 Kleinlützel
- Ing.- und Vermessungsbüro A. Hulliger, 4143 Dornach
- Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, Ziffer 1



AB1
1. Kanton - Pi ✓

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN



VOM

30. November 1979

Nr. 7118

Die Einwohnergemeinde Kleinlützel unterbreitet die Baulandumlegung "Schlehagh" zur grundsätzlichen Genehmigung. Die Umlegungsakten (je 1 Plan alter und neuer Besitzstand, Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie die speziellen Bedingungen) lagen ordnungsgemäss vom 7. Juni bis 6. Juli 1979 öffentlich auf. Während dieser Frist wurde 1 Einsprache eingereicht, welche aber gütlich erledigt werden konnte.

Nach § 28 Abs. 2 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzberreinigung vom 10. April 1979 (BLU-VO) unterliegen alle Baulandumlegungen, bei denen die öffentliche Planauflage bei Inkrafttreten der BLU-VO noch nicht abgeschlossen ist, den neuen Bestimmungen. Aus diesem Grunde mussten die speziellen Bedingungen nochmals öffentlich aufgelegt oder den Beteiligten mit eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Es ist nach § 12 BLU-VO nicht mehr möglich, dass die Gemeinde das Land für Strassenareal (öffentlicher Abzug) gratis von den Grundeigentümern erwirbt. Die Landabzüge sind nach den für die Enteignung geltenden Grundsätzen, d.h. zum Verkehrswert zu entschädigen.

Gegen diese Aenderung hat ein Grundeigentümer Einsprache beim Gemeinderat erhoben, jedoch nach Unterredungen mit Vertretern der Gemeinde wieder zurückgezogen.

Das Verfahren wurde richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Die Baulandumlegung kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Kleinlützel wird aufgefordert, die Vermarkung und Vermessung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 21 BLU-VO zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind

4 Pläne (1 Plan in reissfester Ausführung) und gleichviele Eigentümer- und Flächentabellen im alten und neuen Zustand beizulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Schlenhag" der Einwohnergemeinde Kleinlützel wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Kleinlützel wird beauftragt, die in Ziffer 1 genannte Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen. Es sind 4 Pläne (1 Plan in reissfester Ausführung) und 4 Eigentümer- und Flächentabellen im alten und neuen Zustand dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.
3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Aenderungen, Eintragungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.
4. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.

Genehmigungsgebühr: Fr. 150.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 168.-- (Staatskanzlei Nr. 1222) Rch.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

Bau-Departement (3) mit Akten

Rechtsdienst (2) pw

Tiefbauamt (2)

Hochbauamt (2)

Amt für Raumplanung (2)

Steuerverwaltung

Finanzverwaltung (2)

Kreisbauamt III, 4143 Dornach

Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4245 Kleinlützel

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4245 Kleinlützel EINSCHREIBEN/

RECHNUNG

Ingenieurbüro Schmidlin, Röschenzstrasse, 4242 Laufen

GEMEINDE KLEINLUETZEL

20.803.3

BLU SCHLEHHAG

BERECHNUNG DES DEFINITIVEN PROZENTUALEN ABZUGS

Definitive Perimeter - Inhaltsfläche	=	16518 m2
Summe der Grundstückflächen lt. Grundbuch	=	16137 m2
Wegarealfläche alt	=	356 m2
Total	=	16493 m2

Differenz zu Perimeter - Inhaltsfläche
 = Positive Flächendifferenz 16518 - 16493 m2 = + 25 m2

Wegarealfläche neu = 1955 - 8 m2 = 1947 m2

Auszuscheidendes Wegareal
 = W.A. neu - (W.A. alt + positive Flächendiff.)
 = 1947 m2 - (356 + 25) m2 = 1566 m2

Definitiver prozentualer Abzug
 = $\frac{\text{Auszuscheidendes Wegareal}}{\text{Abzugspflichtige Fläche}} \times 100$
 = $\frac{1566 \text{ m2}}{16137 \text{ m2}} \times 100 = 9.704 \%$
 =====

DEFINITIVE FLAECHENTABELLE

Ordn. No.	Eigentümer	Grdb. No.	Eingeworf. Fläche laut Grundbuch m2	Defin. Proz. 9.704 Abzug m2	Defin. Anspruch m2	Defin. Zuteilungs Fläche m2	Grdb. No.	Mehr - Minder Zuteilung	
								+ m2	- m2
1	H.P. Zinder-Chenau	Basel	2579	1650	160	1490	1413	3217	77
2	Jos. Hammel-Pfister	Kleinlützel	903	1852	180	1672	1592	3218	80
3	Therese Dreier-Steiner	Kleinlützel	928	850	83	767	760	3211	7
4	Walter Stich-Weber	Kleinlützel	930	1816	176	1640	1624	3210	16
5	Robert Allemann, Ring	Kleinlützel	931	1547	150	1397	1363	3216	34
6	Elsa Staub-Tschan	Kleinlützel	932	1691	164	1527	1490	3215	37
7	Elsa Chrétien-Tschan	Kleinlützel	956	598	58	540			
			957	577	56	521			
7a				1175	114	1061	845 215	3173 3172	
							1060		1
8	Miteigentum zu je 1/5:		955	2604	253	2351	1140	3214	
8a	A. Esther Hässig-Marti	Kleinlützel					1217	3209	
	B. Mechtild Marti	St. Gallen							
	C. Rosemarie Marti	St. Gallen					2357		6
	D. Hildegard Schepers-Marti	Belgien							
	E. Meinrad Marti-Kläy	Eich							
9	Ida Abgottspon-Borer	Kleinlützel	954	1516	147	1369	1418	3213	49
10	Frieda Borer-Dreier	Kleinlützel	953	1436	139	1297	1374	3212	77
	Wegareal alt + pos. Flächendifferenz			381					
	Wegareal neu					1947	1947		
				16518	1566	16518	16398		132
							120		252
	Randmutationen						16518	120	252

Randmutationen:

ab Grdb. No. 2925	Abschnitt a	=	1m ²	zu BLU	
ab BLU	Abschnitt b	=	35m ²	zu No. 2925	), Summe = 120m ²
ab BLU	Abschnitt c	=	41m ²	zu No. 3110	
ab BLU	Abschnitt d	=	44m ²	zu No. 3109	),
ab Grdb. No. 3109	Abschnitt e	=	8m ²	zu Wegareal	

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 6579 genehmigt.

Solothurn, den 9. Dez. 1980
Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

